



## **Gemeinde Weißbach**

**KALKULATION DER  
WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR  
UND DER ZÄHLERGEBÜHREN  
FÜR DEN BEMESSUNGSZEITRAUM  
2026 - 2027**

**Stand: 12/2025**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Erläuterungen zur Gebührenkalkulation</b>	
I.1.	Ausgangssituation .....	3
I.2.	Rechtsgrundlagen .....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen .....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung .....	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten .....	7
	a) Abschreibung/Auflösung .....	7
	b) Anlagekapitalverzinsung .....	8
	c) Schätzungen und Prognosen .....	9
	d) Grundstücksanschlüsse .....	9
I.6.	Gemeindebetreff .....	10
I.7.	Kostendeckung .....	11
I.8.	Zählergrundgebühren/Zählergebühren .....	12
	a) Zählergrundgebühr .....	12
	b) Reine Zählergebühr .....	12
<b>II.</b>	<b>Kalkulation der kostendeckenden Gebühr</b>	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen .....	14
	Teilergebnishaushalt 2026-2027 .....	15
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr .....	17
	Anlagen zur Kalkulation	
	1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau .....	19
	2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen .....	21
	3. Darstellung der Ergebnisse aus Vorjahren .....	22
	4. Ermittlung der Zählergebühren .....	23
	Berechnungsgrundlagen .....	26
<b>III.</b>	<b>Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation .....</b>	<b>28</b>

# **I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION**

## **I.1. AUSGANGSSITUATION**

Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) „Mittleres Kochertal“ hat uns im April 2025 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren seines Verbandsmitglieds, der Gemeinde Weißbach für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2026 - 2027 haben wir von der Verwaltung den Teilergebnishaushalt 2025 mit der Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2027, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2024 sowie die Investitionsplanung bis 2027 erhalten.

Die zum Ausgleich eingestellten Ergebnisse der Vorjahre wurden uns von der Verwaltung mitgeteilt.

Wir möchten uns bei Frau Frankenbach und Frau Muggele vom GVV „Mittleres Kochertal“ für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH  
74226 Nordheim  
den 3. Dezember 2025

Tanja Zeltner

## I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) maßgeblich.

Die Grundlage der Gebührenerhebung bildet § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG BW, wonach Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Dabei sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG BW).

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG BW können Versorgungseinrichtungen (z. B. die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen zudem einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften, sofern dies in der Satzung nicht ausgeschlossen wurde.

Die Gebührenkalkulation kann auf einem mehrjährigen Zeitraum basieren, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen darf (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG BW).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen, eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG BW).

Die anzusetzenden Kosten sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungswerten in die Gebührenkalkulation einzustellen (Nominalwertprinzip). Eine Ausnahme hiervon ergibt sich aus Artikel 5 Abs. 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978.

Der Gemeinderat ist als zuständiges Rechtsetzungsorgan für die Beschlussfassung über die Gebührensätze verantwortlich. Grundlage seiner Ermessensentscheidung ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

### I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument zur Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zugrunde liegt. Sie stellt zugleich den Nachweis dar, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW, NKB vom 07.09.1987 – 2 S 998/86; Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88; Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87).

Daher muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Ermessensentscheidungen des Gemeinderats im Einzelnen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Wahl der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Methode zur Ermittlung des verzinsbaren Kapitals (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- Bei kalkulatorischer Verzinsung die Höhe des Zinssatzes auf das Anlagekapital
- Prüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Berücksichtigung eines möglichen Ausgleichs von Vorjahresergebnissen (sofern aus Satzungsgründen oder politischen Erwägungen gewünscht)

## **I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG**

Die Gemeinde Weißbach führt die Wasserversorgung als Eigenbetrieb gemäß § 1 der Wasserversorgungssatzung als öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung umfasst einen technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). In diesem Fall entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze für verschiedene Einzugsbereiche.

## I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden auf Basis der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Teilergebnishaushaltsplans 2025 mit den Ansätzen für die Jahre 2026 bis 2027 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die kalkulatorischen Kosten im Kalkulationszeitraum wurden auf Basis der uns vorliegenden Anlagenbuchhaltung zum Stichtag 31.12.2024 ermittelt. In einer Prognose der kalkulatorischen Kosten wurden die Auswirkungen der geplanten Investitionen gemäß der Investitionsplanung auf Abschreibungen, Auflösungen und Verzinsung berücksichtigt (siehe Anlage 1).

### a) Abschreibung/Auflösung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG sollen mit den „angemessenen Abschreibungen“ die tatsächlichen Abnutzungs- und Wertverlustprozesse betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch erfasst und als Kosten auf die Jahre der voraussichtlichen Nutzungsdauer verteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

#### Bruttomethode

Bei dieser Methode werden die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten als Grundlage für die Abschreibungen herangezogen. Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

#### Nettomethode

Bei dieser Methode werden Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausschließlich zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen. Zusätzlich ist Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die vor dem 11. Mai 1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuziehen sind, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln und daher nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Weißbach verwendet die Bruttomethode zur Berechnung der Abschreibungen ihres Anlagevermögens.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen sowie der Einnahmen wurden der bestehenden Anlagenbuchhaltung entnommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden durchschnittliche Sätze ermittelt und angewendet. Abschreibungen für Zugänge werden im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

## b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den ansatzfähigen Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 KAG ist das zugrunde zu legende Anlagekapital um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zu kürzen. Das Anlagekapital selbst ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich der Abschreibungen.

Für die Ermittlung der angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals kann zwischen zwei Methoden gewählt werden: der **Restwertmethode** und der **Durchschnittswertmethode**.

Restwertmethode Hier werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Davon sind die Auflösungsreste der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Hier berechnet sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, das dann mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz verzinst wird. Alternativ kann auch aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten verzinst werden, dann allerdings nur mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Bei der Durchschnittswertmethode bleiben die Abschreibungen also grundsätzlich völlig unberücksichtigt.

Betriebswirtschaftlich gesehen ist die Restwertmethode vorzuziehen, da sie den tatsächlichen Wertverzehr des kommunalen Anlagevermögens realistischer abbildet. Die Gemeinde Weißbach wendet aus diesen Gründen stets die Restwertmethode an.

Für die Berechnung der angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise ein kalkulatorischer Zinssatz zugrunde gelegt, der als Mittelwert der Fremd- und Eigenkapitalverzinsung zu verstehen ist.

Im vorliegenden Kalkulationszeitraum wird der kalkulatorische Zinssatz auf **3,00 %** festgesetzt.

### c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten, da die genaue Prognose zukünftiger Entwicklungen in der Wasserversorgung oft nicht möglich ist. Diese Schätzungen und Prognosen müssen vom Gemeinderat genehmigt werden, da sie einen wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation der Gebühren haben.

Zum einen wird die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt, wobei historische Daten und zukünftige Entwicklungen berücksichtigt werden, um eine realistische Prognose zu erstellen.

Zum anderen werden die kalkulatorischen Kosten auf Basis der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge aus der Investitionsplanung hochgerechnet. Dabei wird auch berücksichtigt, dass künftige Investitionen in den Ausbau und die Instandhaltung der Infrastruktur einen direkten Einfluss auf die zu erwartenden Kosten haben.

Die Präzision dieser Schätzungen ist entscheidend, um eine angemessene Gebührenstruktur sicherzustellen.

### d) Grundstücksanschlüsse

Im Bereich der Wasserversorgung stellt der Grundstücksanschluss den Teil des Hausanschlusses dar, der sich im öffentlichen Bereich, insbesondere in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, befindet. Er ist Teil der öffentlichen Einrichtung.

Die Regelung, wie die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss zu handhaben sind, wird in der Wasserversorgungssatzung festgelegt. Hierbei können folgende Verfahren angewendet werden, um die anfallenden Kosten zu decken: Die Abgeltung der Kosten über den Wasserversorgungsbeitrag oder die Kostenersatzregelung.

Nach der aktuellen Satzungsregelung werden die anfallenden Kosten des ersten Grundstücksanschlusses dem Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

## **I.6. GEMEINDEBETREFF**

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Gemeinde Weißbach berücksichtigt. Da öffentliche Gebäude wie Schulen und Verwaltungsgebäude über eigene Wasserzähler verfügen, können die entsprechenden Verbrauchsmengen exakt ermittelt werden.

Zusätzlich wurde eine geschätzte Wassermenge für die Bewässerung der gemeindlichen Grünanlagen in die Kalkulation einbezogen.

## I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, was bedeutet, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Sollte sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung ergeben, **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre durch eine Anpassung der Gebühren in einer neuen Kalkulation ausgeglichen werden. Im Falle einer Kostenunterdeckung **kann** diese ebenfalls innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden, jedoch besteht keine Verpflichtung zu einem solchen Ausgleich.

Versorgungseinrichtungen wie die Wasserversorgung sowie wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich vom Kostendeckungsprinzip ausgenommen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG **können** diese Einrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften (\*).

Daher entfällt für diese Einrichtungen die oben beschriebene Ausgleichsverpflichtung von Vorjahresgewinnen. Vorjahresverluste können über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum hinaus durch Gewinnzuschläge ausgeglichen werden.

Eine Verpflichtung zum Ausgleich von Gewinnen ergibt sich auch nicht durch einen etwaigen Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung. Diese selbstbeschränkende Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und hat keine Auswirkungen auf die gebührenrechtliche Möglichkeit zur Gewinnerzielung (vgl. VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Damit entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Ermessensausübung, ob er Vorjahresergebnisse ausgleichen möchte. Aus diesem Grund wurde die Wasserverbrauchsgebühr sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen ermittelt.

*\*Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) gilt die Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist nunmehr eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde. Sie zählt daher nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen**.*

## I.8. ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN/ZÄHLERGEBÜHREN

Im Bereich der Wasserversorgung kann die Gemeinde entscheiden, ob sie neben der Wasserverbrauchsgebühr auch Zählergrundgebühren oder ausschließlich reine Zählergebühren erhebt.

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, neben einer einheitlichen, am Wasserverbrauch orientierten Gebühr, auch Zählergrundgebühren oder ausschließlich reine Zählergebühren zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist deren Erhebung allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 01.02.2011 -2S 550/09).

### a) Zählergrundgebühr

Die Zählergrundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen nicht nur die eigentlichen Zählerkosten, sondern auch die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannte Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. Verbrauchsgebühr aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Zählergrundgebühr wird daher nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich in der Regel an der Nenngröße des Wasserzählers orientiert. Dies bedeutet, dass mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung und die damit verbundenen Fixkosten steigen. Der Anteil der Fixkosten, der in die Zählergrundgebühr einkalkuliert wird, muss in der Gebührenkalkulation transparent dargestellt werden. Es wird empfohlen, gemäß der Rechtsprechung und den Empfehlungen des Gemeindetags Baden-Württemberg nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Zählergrundgebühr einzurechnen (vgl. BWGZ 21/1996).

### b) Reine Zählergebühr

Alternativ dazu kann die Gemeinde auch nur eine reine Zählergebühr erheben. Diese Gebühr deckt ausschließlich die Zählerkosten sowie alle mit der Zählerablesung zusammenhängenden Betriebskosten ab. Die reine Zählergebühr beinhaltet somit keine anteiligen Fixkosten der gesamten Wasserversorgung oder der Betriebsbereitschaft der Infrastruktur.

Die Entscheidung, ob eine Zählergrundgebühr oder eine reine Zählergebühr erhoben wird, liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Gemeinde Weißbach erhebt nach ihrer Wasserversorgungssatzung eine Zählergebühr, gestaffelt nach Zählergröße.

## **II. KALKULATION**

**ÜBERSICHT ÜBER DIE  
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN  
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM  
2026 - 2027**

<b>Wasserverbrauchsgebühr (netto)</b>	<i>nachrichtlich aktueller Satz</i>	<b>pro m<sup>3</sup></b>
kostendeckende Gebührenobergrenze	4,05 €	<b>4,61 €</b>
kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich von Vorjahresunterdeckungen		<b>5,79 €</b>

<b>Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)</b>	<b>Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)</b>	<i>nachrichtlich aktueller Satz</i>	<b>Zählergebühr im Monat</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 4	· Größe Q <sub>n</sub> 1,5 und 2,5	1,50 €	<b>2,10 €</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 10	· Größe Q <sub>n</sub> 3,5 und 5(6)	2,00 €	<b>2,20 €</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 16	· Größe Q <sub>n</sub> 10	2,50 €	<b>2,50 €</b>

**WASSERVERSORGUNG****TEILERGEBNISHAUSHALT****2026 - 2027****Kosten**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gesamt- ansatz 2026 in €</b>	<b>Gesamt- ansatz 2027 in €</b>
<b><u>Betriebsaufwendungen:</u></b>		
<b><i>Personalaufwendungen</i></b>	36.200	36.700
<b><i>Versorgungsaufwendungen</i></b>	0	0
<b><u>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</u></b>		
Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen	0	0
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	70.000	50.000
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.000	1.000
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen (GWG)	1.000	1.000
Abgaben und Versicherungen	900	900
Haltung von Fahrzeugen	6.000	3.000
Dienst- und Schutzkleidung	300	300
Aus- und Fortbildung, Umschulung	1.500	1.500
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	2.500	2.500
Aufwendungen für EDV	6.000	5.000
Betriebsstrom/-gas	2.800	2.800
Fremdwasserbezug	145.000	145.000
<b><u>Transferaufwendungen</u></b>		
Umlage GVV Mittleres Kochertal	29.200	29.500
<b><u>Sonstige ordentliche Aufwendungen</u></b>		
Sonst. Aufwendungen f. d. Inanspruchn. v. Rechten u. Diensten	4.000	1.500
Geschäftsaufwendungen	200	200
Aufw. Post, Telefon, Internet	200	200
Sachverständiger-, Gerichtskosten	1.000	1.000
Sonstige Geschäftsaufwendungen	0	0
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	100	100
<b><u>Aufwendungen aus internen Leistungen</u></b>	60.000	61.000
<b>Summe Betriebsaufwendungen</b>	<b>367.900</b>	<b>343.200</b>
<b><u>Kalkulatorische Kosten:</u></b>		
- Abschreibungen laut Anlage 1	86.523	86.523
- kalkulatorische Verzinsung laut Anlage 1	32.442	30.633
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>118.965</b>	<b>117.156</b>
<b>Summe Kosten</b>	<b>486.865</b>	<b>460.356</b>

**WASSERVERSORGUNG****TEILERGEBNISHAUSHALT****2026 - 2027****Erlöse**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gesamt- ansatz 2026 in €</b>	<b>Gesamt- ansatz 2027 in €</b>
<b><u>Betriebserträge:</u></b>		
Mieten und Pachten	32.200	32.200
Einnahmen aus Zählergebühren lt. Anlage 4.c	17.090	17.090
<b>Summe Betriebserträge</b>	<b>49.290</b>	<b>49.290</b>
<b><u>Kalkulatorische Einnahmen:</u></b>		
- Auflösungen laut Anlage 1	22.733	22.733
<b>Summe Auflösungen</b>	<b>22.733</b>	<b>22.733</b>
<b>Summe Erlöse</b>	<b>72.023</b>	<b>72.023</b>

**WASSERVERSORGUNG****BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR  
2026 - 2027**

	2026	2027	Gesamt
Kosten	486.865 €	460.356 €	947.221 €
./. Erlöse	-72.023 €	-72.023 €	-144.046 €
<b>Gebührenfähige Kosten</b>	<b>414.842 €</b>	<b>388.333 €</b>	<b>803.175 €</b>

<b>Frischwassermengen</b>	2026	2027	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 2	87.000 m <sup>3</sup>	87.000 m <sup>3</sup>	174.000 €

<b>Gebührenobergrenze</b>	<b>4,61 €/m<sup>3</sup></b>
---------------------------	-----------------------------

**BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN****Wasserverbrauchsgebühr mit Ausgleich der Vorjahresunterdeckungen laut Anlage 3**

Unterdeckung aus 2020-2022	204.999 €
	<u>204.999 €</u>

<b>Gebührenobergrenze</b>	<b>1.008.174 €</b>	<b>5,79 €/m<sup>3</sup></b>
---------------------------	--------------------	-----------------------------

## **Anlagen zur Kalkulation**

## WASSERVERSORGUNG

Anschaffungskosten	2024	2025	2026	2027
<b>Wasserversorgung zum 31.12.</b>	5.215.191			
abzügl. enthaltene Anlagen im Bau	-9.006			
<b>Summe</b>	<b>5.206.185</b>			
<b>Zugänge laut Investitionsprogramm:</b>				
· Anlagen im Bau aus Vorjahren		0		
· Erwerb von bewegl. Sachvermögen		10.000	7.000	
<b>Summe</b>		<b>10.000</b>	<b>7.000</b>	<b>0</b>
<b>Endstand AHK 31.12.</b>	<b>5.206.185</b>	<b>5.216.185</b>	<b>5.223.185</b>	<b>5.223.185</b>
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	5.206.185	5.216.185	5.223.185	5.223.185
<b>Einnahmen</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<b>Zuschüsse und Beiträge zum 31.12.</b>	1.374.095			
abzügl. Anlagen im Bau	0			
<b>Summe</b>	<b>1.374.095</b>			
<b>Zugänge laut Investitionsprogramm:</b>				
· keine		0	0	0
<b>Summe</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Einnahmen 31.12.</b>	<b>1.374.095</b>	<b>1.374.095</b>	<b>1.374.095</b>	<b>1.374.095</b>
<b>Endstand Einnahmen 31.12.</b>	<b>1.374.095</b>	<b>1.374.095</b>	<b>1.374.095</b>	<b>1.374.095</b>

## WASSERVERSORGUNG

Kalkulatorische Kosten	2 0 2 4	2 0 2 5	2 0 2 6	2 0 2 7
<b>Abschreibung</b>				
Zugang AHK	<b>AfA Satz</b>	10.000	7.000	0
Zugang AfA für Neuzugänge	2,50%	250	175	0
<b>Abschreibung in €</b>		<b>86.098</b>	<b>86.348</b>	<b>86.523</b>
<b>Auflösung</b>				
Zugang Einnahmen	<b>AfA Satz</b>	0	0	0
Zugang Auflösung für Neuzugänge	2,50%	0	0	0
<b>Auflösung gesamt</b>		<b>22.733</b>	<b>22.733</b>	<b>22.733</b>
<b>kalkulatorische Verzinsung</b>				
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.		5.206.185	5.216.185	5.223.185
aufgelaufene Abschreibung		3.390.428	3.476.776	3.563.299
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.		1.815.757	1.739.409	1.659.886
Ursprungswert der Einnahmen 31.12. ohne A. i. B.		1.374.095	1.374.095	1.374.095
aufgelaufene Auflösung		721.741	744.474	767.207
Auflösungsrest Einnahmen		652.354	629.621	606.888
Zinsbasis		1.136.596	1.081.393	1.021.103
<b>Verzinsung in €</b>	<b>3,00%</b>		<b>32.442</b>	<b>30.633</b>

**Hinweis:**

Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

# WASSERVERSORGUNG

## ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2022	2023	2024	Ø
Ortsteil Weißbach	65.158 m <sup>3</sup>	75.823 m <sup>3</sup>	63.200 m <sup>3</sup>	68.060 m <sup>3</sup>
Ortsteil Crispenhofen	17.432 m <sup>3</sup>	20.085 m <sup>3</sup>	17.490 m <sup>3</sup>	18.336 m <sup>3</sup>
Gemeine Weißbach gesamt	82.590 m <sup>3</sup>	95.908 m <sup>3</sup>	80.690 m <sup>3</sup>	86.396 m <sup>3</sup>

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum			
	2026	2027	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	87.000 m <sup>3</sup>	87.000 m <sup>3</sup>	174.000 m <sup>3</sup>
	87.000 m <sup>3</sup>	87.000 m <sup>3</sup>	174.000 m <sup>3</sup>

# WASSERVERSORGUNG

## DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE AUS VORJAHREN

### Bemessungszeitraum 2020 - 2022

Kostendeckende Gebühr lt. Kalk.	3,58 €		
Festgesetzte Gebühr	3,58 €		
=Differenz	0,00 €		
kalkulierte Frischwassermenge	276.000 m <sup>3</sup>	= akzeptierter Fehlbetrag:	0 €

Rechnungsergebnis laut Jahresrechnung 2020:	-51.694 €
Rechnungsergebnis laut Jahresrechnung 2021:	-26.935 €
Rechnungsergebnis laut Jahresrechnung 2022:	-59.616 €
Gesamtergebnis Bemessungszeitraum 2020-2022:	-138.245 €
darin enthaltene kalkulatorische Verzinsung in Höhe von:	155.687 €
zzgl. enthaltene FK-Verzinsung:	-108.981 €
Bereinigung Rechnungsergebnis um eingestellte Unterdeckung aus 2015-2017:	-113.460 €
ausgleichsfähig:	-204.999 €

<b>SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN</b>	<b>-204.999 €</b>
--------------------------------------	-------------------

# WASSERVERSORGUNG

## ERMITTLUNG DER ZÄHLERGEBÜHREN

### KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m <sup>3</sup> /h (Q <sub>s</sub> )	Anschaff.- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand	Zugänge			Anzahl gesamt
				2024	2025	2026	2027	
				Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
Größe Q <sub>s</sub> 4 (Q <sub>n</sub> 1,5 und 2,5)	19,54 €	33,50 €	53,04 €	652	2	2	2	658
Größe Q <sub>s</sub> 10 (Q <sub>n</sub> 3,5 und 5(6))	29,24 €	33,50 €	62,74 €	15	1	0	1	17
Größe Q <sub>s</sub> 16 (Q <sub>n</sub> 10)	48,97 €	33,50 €	82,47 €	1	0	1	0	2
<b>Gesamtsummen</b>				<b>668</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>677</b>

## WASSERVERSORGUNG

### ERMITTLUNG DER ZÄHLERGEBÜHREN

### DURCHSCHNITTLICHE GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2025	2026	2027	Ø 2026 - 2027	Ø/Jahr
<b><u>Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 4.a</u></b>					
Größe Q <sub>3</sub> 4	53,04 €	53,57 €	54,11 €	53,84 € : 6 Jahre	8,97 €
Größe Q <sub>3</sub> 10	62,74 €	63,37 €	64,00 €	63,69 € : 6 Jahre	10,62 €
Größe Q <sub>3</sub> 16	82,47 €	83,29 €	84,12 €	83,71 € : 6 Jahre	13,95 €
<b><u>Sonstige Kosten lt. Angaben der Verwaltung</u></b>					
Zählerelbstablesung (Co.met)					1,17 €
Verwaltungskosten					15,27 €
				<b>Summe Zählerkosten:</b>	<b><u>16,44 €</u></b>

**WASSERVERSORGUNG**  
**ERMITTLUNG DER ZÄHLERGEBÜHREN**

Wasserzähler Dauer- durchfluss m <sup>3</sup> /h (Q <sub>3</sub> )	Anzahl	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 4.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 4.b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
Größe Q <sub>3</sub> 4	658	8,97 €	16,44 €	25,41 €	2,12 €	2,10 €
Größe Q <sub>3</sub> 10	17	10,62 €	16,44 €	27,06 €	2,26 €	2,20 €
Größe Q <sub>3</sub> 16	2	13,95 €	16,44 €	30,39 €	2,53 €	2,50 €
	<b>677</b>					
ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergebühren pro Jahr:						<b>17.090,40 €</b>

## **Berechnungsgrundlagen**

## WASSERVERSORGUNG

### ANLAGENBUCHHALTUNG

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 2 4		
	AHK in €	AfA jährlich in €	Restbuchwert in €
· Anteile Zweckverband NOW	9.212	0	9.212
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.832	242	1.075
· Fahrzeuge	6.868	1.717	5.151
· Grund und Boden bei Grünflächen	8.191	0	8.191
· Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	1.983	0	1.983
· Konzessionen	320.175	0	35
· Maschinen	4.246	128	1.097
· Sonstige unbebaute Grundstücke	125	0	125
· Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	4.498.686	72.972	1.691.350
· Technische Anlagen	351.868	11.040	97.539
· Anlagen im Bau	9.006	0	9.006
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>5.215.191</b>	<b>86.098</b>	<b>1.824.763</b>

2) Zuschüsse/Beiträge Stand 31.12.	2 0 2 4		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuwendungen/Beiträge	1.374.095	22.733	652.354
<b>Wasserversorgung der Gemeinde</b>	<b>1.374.095</b>	<b>22.733</b>	<b>652.354</b>

**III. BESCHLUSSANTRAG  
ZUR  
GEBÜHRENKALKULATION**

## BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Dezember 2025 zu.
2. Die Gemeinde Weißbach wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Gemeinde Weißbach wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss  $Q_3$ ) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2026-2027 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2020-2022 entsprechend der Anlage 3 wird nicht zum Ausgleich eingestellt.

### Alternativ:

7. Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2020-2022 entsprechend der Anlage 3 wird teilweise zum Ausgleich eingestellt.

### Oder:

7. Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2020-2022 entsprechend der Anlage 3 wird zum Ausgleich eingestellt.

8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergebühren für den Zeitraum 01/2026-12/2027 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr **X,XX € /m<sup>3</sup> Frischwasser**
- Zählergebühren:
  - Wasserzähler:
  - bis Größe Q<sub>3</sub> 4 **2,10 €/Monat**
  - Größe Q<sub>3</sub> 10 **2,20 €/Monat**
  - Größe Q<sub>3</sub> 16 **2,50 €/Monat**